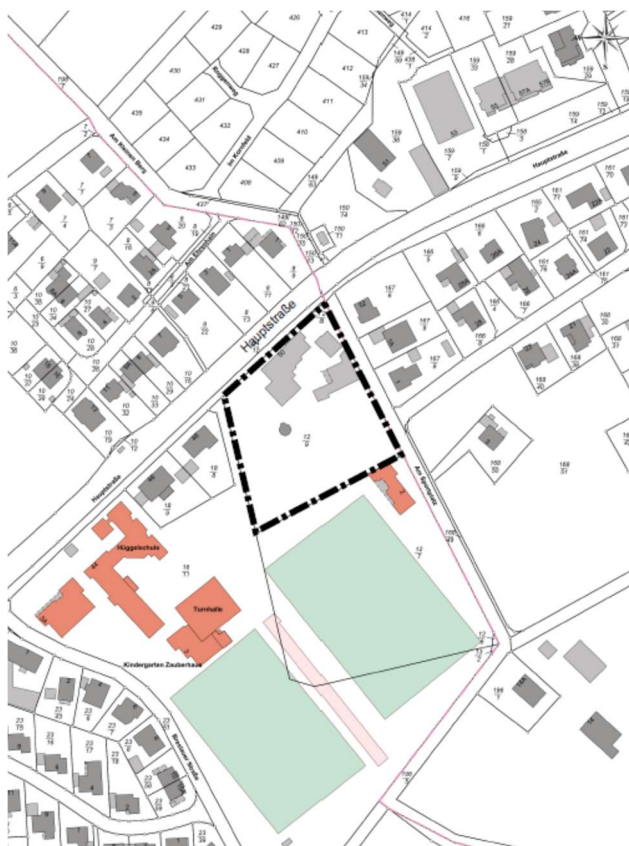


Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportplatz“ - 2. Vorhabenbezogene Änderung

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 19. Juli 2021 den Bebauungsplan Nr. 5 „Sportplatz“ – 2. vorhabenbezogene Änderung incl. Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Bestandteil der Begründung sind die wasserwirtschaftliche Vorplanung, der Fachbeitrag Schallschutz, der umweltplanerische Fachbeitrag, die Artenschutzprüfung sowie das Maßnahmenkonzept für die Ausgleichsmaßnahme Steinkauz.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportplatz“ – 2. vorhabenbezogene Änderung ist die Ausweisung einer Fläche für ein allgemeines Wohngebiet zur Errichtung von insgesamt 36 Wohnungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Sportplatz“ – 2. vorhabenbezogene Änderung incl. Vorhaben- und Erschießungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Sportplatz“ – 2. vorhabenbezogene Änderung incl. Vorhaben- und Erschießungsplan liegt mit der Begründung incl. Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 12.08. 2021 bis zum 13.09.2021.

Der Bebauungsplan mit der Begründung incl. Anlagen ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 09.08.2021
Der Bürgermeister
i.V.

(Klein)

Ausgehängt: 11.08. 2021
Abgenommen: 14.09.2021